



Kantonsarztamt

Gesundheitsdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

an die Ärzteschaft des Kantons St.Gallen
an alle CEO der Spitäler, Rehakliniken und
Psychiatrieinstitutionen
an die Spitexorganisationen
an die Alters- und Pflegeheime sowie Behinderteninstitutionen
an alle Medizinalpersonen von Apotheken, Tierärzten,
Hebammen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten,
Chiropraktiker, Logopäden, Podologen, med. Masseur

Dr. Danuta Reinholz
Kantonsärztin
Gesundheitsdepartement
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen
T 058 229 59 16 (direkt)
T 058 229 33 42
F 058 229 46 09
danuta.reinholz@sg.ch
www.gesundheit.sg.ch
RED

St.Gallen, 15. Juli 2020

Coronavirus COVID-19 Ärzteinformation Nummer 12

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen

Gerne informieren wir Sie über die neuesten Aspekte der Coronaviruspandemie.

Quarantänebestimmungen für im Gesundheitswesen tätige Personen

Man muss zwei Quarantäne-Arten unterscheiden:

- a) Eine im Gesundheitswesen tätige Person hatte ohne Schutzmaske Kontakt zu einer positiv getesteten Person. Diese Person muss 10 Tage ab letztem Kontakt zur positiv getesteten Person in Quarantäne. **Hier gibt es zurzeit keine Ausnahme.** Ausnahmen sind vorstellbar in einer prekären personellen Lage im Bereich des Gesundheitswesens. Zurzeit ist dies nicht der Fall.
- b) Eine im Gesundheitsbereich tätige Person kommt z.B. zurück aus Serbien und muss gemäss der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus im Bereich des internationalen Personenverkehrs (SR 818.101.27) für 10 Tage in Quarantäne. Art. 4 regelt die Ausnahmen:

Art. 4 Ausnahmen von der Quarantäne

- ¹ Von der Pflicht zur Quarantäne nach Artikel 2 ausgenommen sind Personen:
- a. die beruflich grenzüberschreitend Personen oder Güter auf der Strasse, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren;
 - b. deren Tätigkeit zwingend notwendig ist für die Aufrechterhaltung:
 1. der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 2. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 3. der Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007¹



Speziell hier ist, dass der Arbeitgeber alleine prüft, ob eine **zwingende Notwendigkeit** nach Absatz 1 Buchstabe b.1 vorliegt und bescheinigt dies (Art. 4 Abs. 2). D.h. es überprüft keine staatliche Stelle, ob das stimmt oder nicht. Hier ist der Arbeitgeber allein in der Pflicht. Er muss sich aber der möglichen Konsequenzen bewusst sein.

Zwingend notwendig ist eine Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, wenn ohne diese Tätigkeit gewisse Aufgaben nicht mehr (oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand) wahrgenommen werden können. Für den Entscheid überlegt sich die betreffende Gesundheitsinstitution am besten, was es bedeuten würde, wenn die betreffende Person während 10 Tagen nicht zur Verfügung steht. Falls dies z.B. zu grossen Problemen führen würde, etwa gewisse Aufgaben nicht mehr (oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand) wahrgenommen werden könnten, wäre davon auszugehen, dass eine zwingende Notwendigkeit vorliegt. Ob dies der Fall ist, ist jeweils aufgrund der **Umstände des konkreten Falls zu prüfen und zu entscheiden**. Dennoch ist der Arbeitgeber verpflichtet, alle möglichen Massnahmen zu ergreifen, um das Entstehen dieser Situation zu verhindern. Er muss diese Arbeitnehmer z.B. darüber informieren, dass sie bei ihrer Rückkehr unter Quarantäne gestellt werden müssen und dass die blosser Arbeit im Gesundheits- bzw. Pflegebereich nicht ausreicht, um dies zu vermeiden. Sie können auch zusätzliches Personal einplanen, um die in Quarantäne befindlichen Personen zu ersetzen.

Weiter wird ausdrücklich folgendes festgehalten: Die Ausnahmeregelungen nach Absatz 1 Buchstabe b sind mit Zurückhaltung anzuwenden und sie sollen **nur für die Berufsausübung gelten. D.h. diese Personen sind verpflichtet, ausserhalb der Arbeit sich in Quarantäne zu begeben (10 Tage lang)**.

Somit haben sich Arbeitsnehmende, die von der Ausnahmeregelung profitieren, unabhängig davon, ob sie eine Bestätigung des Arbeitgebers haben, dennoch beim Wohnkanton zu melden / registrieren zu lassen.

<https://www.sg.ch/tools/informationen-coronavirus/rueckkehr-aus-risikolaendern.html>

Die Ausnahme von der Quarantäne gilt weiter nur für den Weg zur und von der Arbeit sowie für die Arbeit selber, auf dem Weg zur Arbeit sind die Distanzregeln einzuhalten und Masken zu tragen. Maskenpflicht bei der Arbeit?

Bei Fragen stehen wir vom Kantonsarztamt gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. med. Danuta Reinholz, Kantonsärztin